Hans Scharpf, LL.M.
Rechtsanwalt

Dr. Sven Hartung
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Kornelia Rathmann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Katrin Lena Greiner, LL.M.
Rechtsanwältin

SCHARPF & ASSOCIATES

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

SCHARPF & Associates Rechtsanwaltsges. mbH · Kirchnerstr. 6-8 · 60311 Frankfurt am Main

Vorab per Telefax: 069/13678815

Oberlandesgericht Frankfurt a.M.
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt a.M.

07.04.2014
173/13HS01 HS/co D789-14

In der Beschwerdesache

Wiegand

gegen

Commerzbank Aktiengesellschaft

Aktenzeichen: 17 W 15/14

wird zur Versagung der Prozesskostenhilfe durch das Landgericht Frankfurt am Main wie folgt Stellung genommen:

1. Vorbemerkung

Der Beschwerdeführerin ist als rechts- und sozialstaatliche Selbstverständlichkeit Prozesskostenhilfe zu bewilligen für die Vollstreckungsabwehrklage und insbesondere auch für die Einstellung der Vollstreckung aus der notariellen Urkunde.

Das Landgericht hat bei seiner Ablehnung weder das sachliche Vorbringen der Beschwerdeführerin ausreichend berücksichtigt noch die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG zur Gewährung von PKH bei tatsächlich und rechtlich schwierigen Fragen.

SCHARPF & Associates
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Kirchnerstraße 6-8
60311 Frankfurt am Main
Sitz Frankfurt am Main
HRB 77345, AG Frankfurt am Main
Geschäftsführer
Rechtsanwalt Hans Scharpf, LL.M.
Rechtsanwalt Dr. Sven Hartung
Rechtsanwältin Kornelia Rathmann

Phone
+49(0)69 / 71 91 48-0
Fax
+49(0)69 / 71 91 48-48
E-Mail
rechtsanwaelte@scharpf-law.de
Internet
www.scharpf-law.com

Deutsche Bank (BLZ 500 700 24)
Kto.-Nr. 3264025
IBAN DE73 5007 0024 0326 4025 00
BIC DEUTDEDBFRA
Frankfurter Volksbank (BLZ 501 900 00)
Kto.-Nr. 6000906709
IBAN DE47 5019 0000 6000 9067 09
BIC FFVBDEFF
Commerzbank (BLZ 500 400 00)
Kto.-Nr. 332478700
IBAN DE92 5004 0000 0332 4787 00
BIC COBADEFFXXX

KOOPERATIONEN

Leonard Bär, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
info@rechtsanwalt-baer.de

Heiko P. Meyenschein, LL.M.
Rechtsanwalt
Attorney at Law, New York
hp@meyenschein.com

Unausgesprochen hat es aber wahrscheinlich die von ihm befürchteten Konsequenzen der Gewährung von Prozesskostenhilfe als ausschlaggebend für die Ablehnung angesehen.

Zunächst wird deshalb der Versuch unternommen, dem Senat die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen der Ablehnung der Gewährung von Rechtsschutz, also der Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe aufzuzeigen.

Hierzu wird Bezug genommen auf kürzlich ergangene gerichtliche Entscheidungen über vergleichbare Prozesskostenhilfeanträge, die ebenso wie der hier vorliegende Prozesskostenhilfeantrag für eine Vollstreckungsabwehrklage gestellt worden sind.
Eine Auswahl derartiger Entscheidungen von Landgerichten und auch Oberlandesgerichten ist als **Anlage B1** beigefügt.

Es handelt sich mit einer Ausnahme um überwiegend sehr knapp begründete Ablehnungen.
Darunter befindet sich eine Entscheidung des OLG Karlsruhe, die sehr offen die eigentliche Begründung zur Sprache bringt, nämlich dass die Richter befürchten, im Falle der regelmäßigen Gewährung von Prozesskostenhilfe gegen Maßnahmen aus sofort vollstreckbaren Grundschuldurkunden würde das Geld- und Finanzsystem zusammenbrechen, da es dann zu einem generellen Stopp der Zwangsvollstreckung durch Banken aus Gru8ndschuldbestellungsurkunden kommen würde.

Das mag noch nicht einmal ausgeschlossen sein, da die sofort vollstreckbaren Sicherheiten, die sich die Banken für die Kreditierung mit „thin air" geben lassen, die Basis für das heutige fiat money-Geschäftsmodell der Geschäftsbanken sind.

Nun hat aber dieses extrem missbrauchs- und krisenanfällige Geschäftsmodell zu einer der größten Finanz- und Wirtschaftskrisen der letzten Jahrzehnte geführt und sogenannte Rettungsmaßnahmen für die involvierten Banken zur Folge gehabt, die die Staatsverschuldung so weit hat ansteigen lassen, dass sogar Staaten insolvent zu werden drohen und durch EU-rechtswidrige Anleihekäufe der EZB über Wasser gehalten werden müssen. Wiederum a la Münchhausen mit Geld aus dem Nichts, nämlich aus – legal – geschöpften Geld der EZB, welches aber noch nicht mit wirtschaftlicher Leistung unterlegt ist, also eine veritable Inflationsgefahr.

Diese Maßnahmen haben nicht zu einer Beseitigung der Krisenursachen geführt, sondern lediglich einen Zeitgewinn zur Folge gehabt, der allerdings bislang nicht genutzt worden ist, wie die neuesten Berichte der Bundesbank und kritischer Ökonomen zeigen (Anlage B2).

Das Geld- und Finanzsystem steht also immer noch auf extrem wackeligen Füßen und wird von vielen ausgewiesenen Experten als sehr fragiles System bezeichnet, das jederzeit wieder in eine tiefgreifende Krise geraten kann, insbesondere wenn einige „Blasen", die sich an sogenannten Asset-Märkten (Immobilien, Aktien) bereits wieder gebildet haben, platzen werden.

Nach Ansicht des OLG Karlsruhe ist dieses Geld- und Finanzsystem bereits wieder so fragil, dass schon die Gewährung von Prozesskostenhilfe für Menschen, die unschuldig und nichtsahnend in eine solche Situation hineingezogen worden sind, noch nicht einmal mehr Prozesskostenhilfe erhalten dürfen, um sich gegen Maßnahmen des Wegnehmens von Wohnung oder Haus durch gerettete Banken zur Wehr zu setzen.

Allerdings besitzt das heutige Geld- und Finanzsystem unstreitig noch nicht einmal in den entscheidenden Punkten (Geldschöpfung durch Geschäftsbanken) gesetzliche Grundlagen, d. h. also durch den demokratisch gewählten Gesetzgeber geschaffene gesetzliche Regelungen, die insbesondere die Voraussetzungen regeln, unter denen Geschäftsbanken Geld verleihen dürfen, welches sie selbst herstellen, strenge Kontrollregelungen und Regelungen für den Fall, dass auf solche Weise agierende Banken in die Krise geraten und dann möglichst ohne Schaden für Wirtschaft und Kreditkunden abgewickelt oder saniert werden können.

Aufgrund dieses gesetzlosen Zustandes ist es den Banken derzeit möglich, insbesondere auch der Beschwerdegegnerin, trotz immer noch bestehender Überschuldung und nur durch staatliche Garantien und Geldspritzen der EZB überwundener Zahlungsunfähigkeit gegenüber ihren Kreditkunden aus den Grundschuldbestellungsurkunden und den Zwangsvollstreckungsunterwerfungsklauseln ohne gerichtlichen Schutz zu vollstrecken, die selbst, aber unverschuldet, in eine Situation geraten sind, wo sie ihre ohne Kenntnis der Hintergründe (fiat money-System) vereinbarten Zahlungspflichten nicht mehr erfüllen können.

Diese Konsequenz trifft sehr viele Menschen, vor allem diejenigen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, nur noch eine meist magere Rente beziehen, aber höhere Kosten für Krankenbehandlung und Pflege haben.

In einer solchen prekären Situation muss nur ein Unfall auftreten oder eine schwere Krankheit, mit der Folge, dass der Kreditnehmer nicht mehr in der Lage ist, Zahlungen zu leisten, obwohl per Saldo der Kredit getilgt ist und letztlich nur noch Zinsen zu zahlen sind.
In dieser Situation kann aber die Bank – und tut es regelmäßig auch - mittels der sofort vollstreckbaren Grundschuldurkunde den Kreditschuldner regelrecht mit dem Verlust der Wohnung oder des Hauses bedrohen, in welchem er meistens über Jahrzehnte mit Partner/Familie gewohnt hat.

Genau dies ist hier auch bei der Beschwerdeführerin der Fall, die 74 Jahre alt ist und derzeit einen todkranken Ehemann pflegt, aufgrund dieses vorgeschilderten Systems allerdings mit Zwangsversteigerung der Wohnung und Zwangsverwaltung bedroht wird.

Der Gesetzgeber ist zur Rettung dieses Geld- und Finanzsystems, dass auch noch über den Zins eine permanente Umverteilung von unten nach oben befördert, und zwar an diejenigen, die leistungslose Einkommen beziehen, durch Rettungsmaßnahmen mir irrsinnig hohen Summen tätig geworden, die im Endergebnis dann auch noch vom Steuerzahler getragen werden sollen, sprich in aller Regel von denjenigen aufgebracht werden sollen, die sowieso schon die Opfer des fiat money-Systems sind, weil sie nicht mit Geld aus Nichts Geld verleihen können.

Vor diesem Hintergrund Menschen wie der Beschwerdeführerin noch nicht einmal Prozesskostenhilfe zu bewilligen, ist weder ethisch noch rechtlich zu rechtfertigen, es ist noch nicht einmal volkswirtschaftlich vertretbar.

Wird dem Schuldner die Prozesskostenhilfe verweigert, wird er praktisch rechtlos gestellt und letztlich, meist dann auch noch im hohen Alter, gewissermaßen auf die Straße geschmissen, obwohl dieses Ergebnis der Abwicklung eines Kreditverhältnisses auf gravierenden Funktionsmängeln des gegenwärtigen Geld- und Kreditsystems beruht, welches die Wertbeständigkeit der € - Währung nicht mehr gewährleisten kann, also gerade die Alterseinkommen stark gefährdet sind.

Es werden in diesem System ausgerechnet die Schwächeren, die sich das Eigentum an einer Wohnung oder an einem Haus über Jahrzehnte erarbeitet haben, in tausenden Fällen zu Sozialfällen gemacht. Sogar Selbstmordfälle gibt es.

Zwangsversteigerung bedeutet in aller Regel auch einen erheblichen Wertverlust für die bisherigen Eigentümer, da in Zwangsversteigerungsverfahren nur äußerst selten der aktuelle Verkehrs-/Marktwert erzielt werden kann. Trotzdem wird der Schuldner damit nicht seine Schulden los. Ihm wird noch nicht einmal der Wertverlust durch die Versteigerungsmaßnahme kompensiert. Der Schuldner wird also im großen Umfang entschädigungslos enteignet und das auch häufig noch in einem Alter, wo er nur noch ein mehr oder minder mageres Renteneinkommen besitzt.

Dieses Geld- und Finanzsystem ist also in gravierendem Umfang unmenschlich, unfair, unsozial, aber auch und insbesondere verfassungswidrig. Es ermöglicht insbesondere entschädigungslose Enteignung ohne gesetzliche Grundlagen, verstößt also gegen das Eigentumsrecht aus Art. 14 Abs. 1, Abs. 3 GG. In vielen Fällen verstößt die Vollstreckungspraxis auch gegen Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie den besonderen Schutz des Staates genießen.

Es verstößt insbesondere aber auch gegen eine Reihe gesetzlicher Vorschriften, die bereits in der Vollstreckungsabwehrklage aufgeführt worden sind, die Leistungen und Gegenleistungen des Darlehensvertrages entsprechend dem Äquivalenzprinzip regeln und verfassungskonform auszulegen sind.

2. Erfolgsaussichten

Zur Notwendigkeit, vorliegend Prozesskostenhilfe zu gewähren, lässt sich aus der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ersehen, dass das Bundesverfassungsgericht in dem Fall, in dem zweifelhafte Rechtsfragen im Hauptsacheverfahren zu klären sind, eine Ablehnung der Prozesskostenhilfe wegen mangelnder Erfolgsaussicht für unzulässig hält.
Insoweit wird auf die bereits der Klage beigefügten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen (**Anlage K21**).

Das Landgericht hat sich mit diesen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht auseinandergesetzt und einfach die unzutreffende, auch nicht plausibel begründete Behauptung aufgestellt, in der vorliegenden Angelegenheit seien keine zweifelshaften Rechtsfragen zu klären.

Das ist natürlich nicht richtig.

Es ist auch ausgesprochen unfair den Opfern gegenüber, zu behaupten, dass die den Verbraucher schützende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14.03.2013 (C-415/11) vorliegend nicht berücksichtigt werden muss.

Das Landgericht setzt sich einfach mit seiner bloßen Behauptung über die völlig zutreffende Kommentierung von Rechtsanwalt Büttner hinweg, der am Schluss seiner praxiserfahrenen Ausführungen zu dem Ergebnis kommt, dass vorformulierte Grundschuldbestellungen der Kreditinstitute nach dem Urteil des EuGH keinen Bestand mehr haben können.

Der Senat muss sich also der Funktion der Justiz in einem demokratischen Rechtsstaat bewusst sein, in dem das Sozialstaatsprinzip gilt (Art. 20 Abs. 1 GG), denn nur durch eine unabhängige, an Gesetz, insbes. das GG und Recht (Gerechtigkeit) gebundene Justiz kann ein Geld- und Finanzsystems entwickelt werden, welches nicht permanent in Krisen verfällt und weite Teile der Bevölkerung verarmen lässt.

Eine Rettung des gegenwärtigen Geld- und Finanzsystems durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe wird es jedenfalls nicht geben, schon gar nicht mit dem Argument, die Kreditkunden können sich doch wehren, sie hätten doch die Möglichkeit, Vollstreckungsabwehrklage zu erheben, wenn sie dazu schon finanziell nicht in der Lage sind.

Wir haben es hier mit einer Zirkelschluss-Argumentation zu tun.

Wird der Beschwerdeführerin also Prozesskostenhilfe bewilligt, was vorliegend absolut zwingend ist, hat das natürlich zur Folge, dass auch in anderen vergleichbaren Fällen Prozesskostenhilfe bewilligt werden wird, zumindest weil bei der Stellung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe in vergleichbaren Fällen auf diese Entscheidung verwiesen werden kann, was es erleichtert, Prozesskostenhil-

fe für die Opfer dieser Katastrophen des Geld- und Finanzsystems durchzusetzen.

Natürlich hat dies auch zwangsläufig zur Folge, dass die Banken, die bisher ohne gesetzliche Grundlagen riesige Kreditvolumina und damit Geldmengen geschaffen haben und entsprechend natürlich auch (Geld)Schuldner, ihr Geschäftsmodell ändern müssen.

Dadurch wird die Welt nicht untergehen. Im Gegenteil: Das gegenwärtige Geldsystem ist derartig krisenbehaftet aufgrund des Umstandes, dass Geld praktisch nur noch durch Buchungen erzeugt wird, das jederzeit mit einem Zusammenbruch gerechnet werden muss. Aufgrund der heutigen technischen und kommunikativen Möglichkeiten könnte dies aber verhindert werden, also eine Veränderung des Geldsystems, gewissermaßen eine Modernisierung vorgenommen werden, die auch zu einer Verfassungsgemäßheit des jetzigen Geld- und Finanzsystem führen muss. Diese ist derzeit nicht gegeben.

Allein schon Art. 88 GG gibt klipp und klar vor, dass nur die Zentralbank neues Geld (Bargeld) schöpfen darf.
Die jetzige Praxis sieht allerdings völlig anders aus. Ergebnis der jetzigen Praxis ist, dass das Zentralbankgeld incl. Bargeld lediglich etwa 1/10 des Buchgeldes beträgt, welches ausschließlich die Geschäftsbanken durch Darlehensgewährung geschaffen haben.

Über die Erfüllung der Darlehensauszahlungsverpflichtung durch eine Gutbuchung kann natürlich aus rechtlicher Sicht trefflich gestritten werden, da das BGB an keiner Stelle den Begriff Buchgeld definiert, sondern lediglich von Kommentatoren, die man auf keinem Fall mit dem Gesetzgeber verwechseln darf, nur die einfache Behauptung aufgestellt wird, auch mit Buchgeld lasse sich die Darlehensauszahlungsverpflichtung erfüllen.

Eine rechtliche Grundlage dafür können sie nicht benennen. Das ist auch nicht verwunderlich, da Buchgeld nun mal nicht Geld im Sinne der gesetzlichen Definition ist (vgl. § 14 Bundesbankgesetz), sondern ein Anspruch auf Auszahlung von Bargeld darstellt. Hinzu kommt dann natürlich auch, dass es zweifelhaft ist, dass quasi aus dem Nichts geschöpftes „Buchgeld", also eine reine Buchung, als Geld im Sinne von § 91 BGB anzusehen ist, also einen werthaltigen Vermögengegenstand darstellt.

Ebenso muss natürlich auch bezweifelt werden, dass der normale Kreditkunde überhaupt weiß oder versteht, dass ihm nur eine Forderung auf Auszahlung von Bargeld verschafft wird, die – was hier ganz entscheidend wichtig ist – so gut wie nicht mit Zentralbankgeld (Bargeld) „gedeckt ist".

Kein normaler Mensch weiß oder kann sich vorstellen, dass er zunächst einmal nur eine Zahlenreihe bekommt, also eine Information der Bank, dass sie mit der Mitteilung einer bestimmten Zahl mit einer Währungseinheit (z.B. 100.000 €) z.B. eine Kaufpreiszahlungsverpflichtung des Kreditnehmers gegenüber seinem Verkäufer durch „Überweisung" „erfüllt".

Die Kenntnisse über das herrschende Geldsystem sind teilweise erst in den letzten ein bis zwei Jahren an eine größere Öffentlichkeit gelangt, und auch bei vielen Bankmitarbeitern schlicht nicht vorhanden.
Noch weniger sind sie bei Juristen vorhanden, die sich mit dieser Thematik bislang nicht beschäftigt haben.

Das gilt auch für das Landgericht, dessen Ausführungen man ohne weiteres entnehmen kann, dass eine vertiefte Beschäftigung mit der Begründung der Vollstreckungsabwehrklage und den dazu angegebenen Gutachten und Quellen nicht erfolgt ist.
Diese Bildungslücke versuchen mittlerweile viele Initiativen und Einzelpersonen zu füllen, auch der Unterzeichner (www.geldhahn-zu.de), um gravierende Fehlentscheidungen in Politik und Justiz zu verhindern.

Weit aus gravierender ist dann aber auch noch, dass die Vereinbarung einer Verzinsung für eine Leistung, die bestenfalls in der Erzeugung von Zahlen bestanden hat, eine gravierende Störung des Äquivalenzprinzips beinhalten kann.
Auch mit dieser Fragestellung, die nicht einfach ist, muss sich ein Gericht in der Hauptsache beschäftigen.

Natürlich ist auch die Frage der Anwendung von § 3 Abs. 3 KWG eine schwierige Rechtsfrage, weil § 3 Abs. 3 KWG dem Wortlaut nach und auch der Zweckrichtung nach auf die Kreditierungspraxis der Beschwerdegegnerin (und anderer Geschäftsbanken) anwendbar ist. Es ist also zu prüfen, ob durch Nichtanwendung dieser Vorschrift über sehr lange Zeit sie ihre Geltung verloren hat. Das ist eine schwierige Rechtsfrage die natürlich enorme Auswirkungen

hat und bei der eigentlich der Gesetzgeber auf den Plan treten müsste.

Nach alledem ist also der Antragstellerin Prozesskostenhilfe zu bewilligen und insbesondere auch die Zwangsvollstreckung aus der Grundschuldbestellungsurkunde umgehend einzustellen, damit diese grundsätzlichen und fundamental wichtigen Rechtsfragen in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden.

Es wird ausdrücklich um einen Hinweis gebeten (§ 139 ZPO), falls der Senat eine Ergänzung des Vorbringens für erforderlich hält.

(Scharpf, LL.M.)
Rechtsanwalt